

## **BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

---

### **1    Landkreis Helmstedt**

**Stellungnahme vom 16.03.2021**

Die Samtgemeinde Heeseberg beabsichtigt, westlich der Ortslage Gevensleben sowie östlich der Ortslage Söllingen und südöstlich der Ortslage Jerxheim, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie auszuweisen sowie westlich der Ortslage Söllingen als auch östlich der Ortslage Gevensleben Teilflächen, welche bislang im Flächennutzungsplan eine Darstellung als "Sonderbauflächen Windenergie" aufwiesen, nunmehr wieder als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen. Erklärtes Planungsziel ist es, den Flächennutzungsplan an die Darstellungen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig, bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung, anzupassen. Parallel dazu soll der Bebauungsplan "Windenergie I mit örtlicher Bauvorschrift" der Gemeinde Gevensleben geändert, bzw. der Bebauungsplan "Windenergieanlagen II" aufgestellt werden. Zu diesem Bauleitplanverfahren werde ich eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich als Behörde im Sinne des § 4 BauGB wie folgt.

Die Flächennutzungsplanung ist die wichtigste bauplanerische Ebene für die Vermeidung von Eingriffswirkungen bzw. zur Verringerung des Kompensationsbedarfs. Zugleich ist der Flächennutzungsplan ein wichtiges Instrument für die Identifizierung und Sicherung von Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt werden. Welche Grundinformationen erforderlich sind und ob sich aus diesen gegebenenfalls weitere Erfassungsnotwendigkeiten ergeben, sollte der Arbeitshilfe "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung", Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94 mit Aktualisierung 1/2006, entnommen werden. Hier wird auch explizit auf Erfordernisse auf Ebene des Flächennutzungsplanes eingegangen. Ein besonderes Augenmerk wird dort auch auf erforderliche Kompensationsflächen gelegt. Diesbezüglich wird in den vorgelegten Unterlagen lediglich auf die Ebene des Bebauungsplanes verwiesen. Dies ist nicht ausreichend. Zwar kann eine konkrete Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes erfolgen, aber in Frage kommende Flächen sind bereits überschlägig nach Größe und tatsächlicher Verfügbarkeit zu ermitteln und zu benennen. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplänen.

Es fehlt für das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg ein aktueller Landschaftsplan. Für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung grundsätzlich nicht ausreichen, allein die übergeordneten Planungen und Fachgutachten wie z.B. den Landschaftsrahmenplan (LRP) auszuwerten. Hier sind Beschreibungen und Bewertungen auf der Ebene des Landschaftsplanes erforderlich.

Der hier fehlende Landschaftsplan ist diejenige Ebene der Landschaftsplanung, die dem Flächennutzungsplan hinsichtlich Maßstab und Detaillierung äquivalent ist. Die Rahmenpläne sind auf das Regionale Raumordnungsprogramm ausgerichtet; sie sollen und können die erforderlichen Aussagen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht leisten.

Die Beschränkung der Umweltprüfung auf die Datengrundlage der übergeordneten Planungsebene hat naturgemäß das Risiko, dass durch Datenlücken und unzureichende Detaillierung die Umweltbelange im Flächennutzungsplan nicht mit dem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden können, die ihnen gebührt. Dies sollte zumindest in Abschnitt 3.3.1 (Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten) des Umweltberichtes auch zum Ausdruck kommen.

Im Antrag ist für die Maßnahme eine vorsorgeorientierte Bewertung der versiegelten und zerstörten Bodenfunktion zu ermitteln und diese an anderer Stelle gegebenenfalls wieder auszugleichen. Für einen Ausgleich bietet sich insbesondere der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Bodenlockerungen in verdichteten und technologischen vernässten Bodenstandorten, die Wiedervernässung von meliorierten Bodenstandorten, der Abtrag von Aufschüttungen, die Nutzungsextensivierung und der Erosionsschutz an entsprechend gefährdeten Standorten an.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von wasserrechtlichen Schutzgebieten.

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

Ich gebe den redaktionellen Hinweis, dass der Titel des Kapitels 1.3 der Entwurfsbegründung angepasst werden sollte. Da es sich um die Entwurfsbegründung des Flächennutzungsplanes handelt, werden unter diesem Abschnitt sicherlich die Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplanes erläutert, nicht die des Bebauungsplanes.

Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen bauordnungsrechtlichen Bedenken. Da von dem Planvorhaben aber bestehende Sonderbauflächen für die Windkraft dergestalt betroffen sind, dass neu ausgewiesene Flächen angrenzen, sei darauf hingewiesen, dass die dort befindlichen Windenergieanlagen (WEA) samt ihrer Abstandsflächen Bestandschutz genießen und neue oder andere WEA gegebenenfalls nur nach deren Beseitigung errichtbar sind.

Bezüglich der durch Schattenwurf und Blendungen bestehenden Beeinträchtigungen ist zu erwarten, dass die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Stand 13.03.2002, als zumutbar beschriebene aufsummierte Dauer von periodischem Schattenwurf an einem Immissionsort von 30 Minuten täglich und 30 Stunden jährlich nicht überschritten werden wird, bzw. durch technische Maßnahmen auf diese Zeit beschränkbar ist.

Weiterhin gilt es, die "Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm)", in der konkrete Immissionsgrenzwerte für bestimmte Baugebietskategorien in den einzelnen Genehmigungsverfahren anzuwenden. Aufgrund der gewählten Abstände scheint dies möglich. Daher bestehen gegen das Planvorhaben keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Aus Sicht der Archäologie gilt für die Änderungsbereiche östlich der Ortslage Gevensleben, dass aufgrund der topographischen Situation und mehrerer, bekannter Fundstellen aus dem weiteren Umfeld, die sich in westlicher und östlicher Richtung verteilen, weitere Fundstellen im Plangebiet zu erwarten sind. Auf den Hängen in westlicher Richtung sind ebenfalls jungsteinzeitliche Funde geborgen worden. Aus diesen Gründen sind die Erdarbeiten rechtzeitig vor Baubeginn meiner unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisarchäologie (**Frau Palka, Tel. 05351/121-2205**), anzuzeigen und gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unter archäologischer Aufsicht baubegleitend zu betreuen. Sollten dabei Bodenfunde auftreten, sind diese fachgerecht zu dokumentieren. Ich verweise zudem auf meine Stellungnahme zu dem zugehörigen Bauleitplanverfahren auf Bebauungsplanebene.

Für den Bereich südöstlich der Ortslage Jerxheim gilt aus archäologischer Sicht Folgendes: An der nordöstlichen Grenze im Plangebiet verweist eine Fundmeldung von 1826 auf die Entdeckung von Urnen. Am Südosthang des Bruchberges in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind anhand von Luftbildern Siedlungsspuren bekannt, die sich gegebenenfalls bis in das Plangebiet erstrecken.

Historische Quellen und die Karte des 18. Jahrhunderts weisen am westlichen Rand der geplanten Grenze auf eine Wüstung hin. Zudem sind aufgrund der topographischen Situation und siedlungsgünstiger Lage archäologische Fundstellen zu erwarten. Aus diesen Gründen ist es dringen erforderlich, dass die Erdarbeiten im Plangebiet gemäß § 13 NDSchG archäologisch baubegleitend betreut werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig bei meiner Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisarchäologie anzuzeigen. Ansprechpartnerin ist auch in diesem Falle Frau Palka, die unter der oben angegebenen Rufnummer erreichbar ist.

Für den Änderungsbereich östlich der Ortslage Söllingen sind keine Fundstellen bekannt und auch die Topographie lässt keine Denkmalsubstanz erwarten. Sollten während der Erdarbeiten dennoch Bodenfunde in Form von Grabgruben, Steinsetzungen, Keramik und Knochen von Bestattungen oder auch Siedlungsgruben auftreten, sind diese gemäß § 14 NDSchG unverzüglich meiner Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisarchäologie, anzuzeigen – Ansprechpartnerin wäre Frau Palka unter der Durchwahl -2205 – und eine Frist einzuräumen, diese anschließend fachgerecht zu dokumentieren. Für eventuelle Rückfragen hinsichtlich archäologischer Belange melden Sie sich bitte bei Frau Palka unter der angegebenen Rufnummer. Weitere Hinweise zu den archäologischen Auflagen werden im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren aufgestellt.

Einen Abdruck dieser Stellungnahme erhält die Samtgemeinde Heeseberg unmittelbar von hier aus.

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen bauordnungsrechtlichen Bedenken zur Planung bestehen.

Die Hinweise auf die archäologischen Fundstellen und zum Bestandsschutz bestehender Anlagen werden in die Begründung aufgenommen.

Der Abschnitt 3.3.1 (Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten) wird ergänzt.

Die Überschrift des Kapitels 1.3 an den Stand der vorbereitenden Bauleitplanung angepasst.

Die Hinweise zur Bewertung und zum Ausgleich der Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB werden zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, bzw. der Genehmigungsplanung zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanebene ist die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Hier ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ...in den Grundzügen darzustellen. Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB können den Flächen zugeordnet werden, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden. (§ 5 Abs. 10 Nr. 2a BauGB). Da auf der Flächennutzungsplanebene noch keine Eingriffsbilanz erfolgt, sondern erst im Rahmen des Bebauungsplans oder der Genehmigung, werden im Rahmen des Flächennutzungsplans im vorliegenden Fall keine Ausgleichsflächen dargestellt.

Zum Landschaftsplan: der Landschaftsplan der Samtgemeinde Heeseberg sind in Vorbereitung. Der Landschaftsplan konnte daher nicht zugrunde gelegt werden. Ansonsten sind alle zur Verfügung stehenden Planungen mitberücksichtigt.

Das Thema Schattenwurf und Blendschutz wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan erörtert.

2	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme
---	--	---------------------

3	NLStBV, regionaler GB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 09.03.2021
---	------------------------------------	------------------------------

Gegen den o. a. Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größeneinwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

**Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs-zonen**

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6.1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

**Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen**

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)**

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. Mlv. 24.2.2016(Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.2.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden.

Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2. 7/12 Nrn. 2. und 3. 3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o. g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

Sollte der o. g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Die Lage der geplanten Sonderbauflächen bezogen auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs stellt sich wie folgt dar.

Jerxheim, Änderungsbereich 1, südöstlich der bebauten Ortslage;

→ Erschließung über L 623 bzw. B 244

Söllingen, Änderungsbereich 2+3, östlich der bebauten Ortslage

→ Erschließung über L 624 bzw. B 244 vorgesehen

Gevensleben, westlich der bebauten Ortslage

→ Erschließung über L 622

Alle ausgewiesenen Sonderbauflächen befinden sich außerhalb der Ortsdurchfahrten. Die Anbauverbotszone ist einzuhalten.

Für die Erschließungen über Feldzufahrten sind Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse notwendig.

Aus den Unterlagen (detaillierter Lageplan mit Angabe der Station, Querschnitt und Baubeschreibung) muss hervorgehen, welche Straßen mit welchen Fahrzeugen für die temporäre Erschließung genutzt werden sollen. Ein Rückbau der Baumaßnahmen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorzusehen.

Für die Beschilderung der Baustellenzufahrt ist die Beantragung einer verkehrsbehördlichen Anordnung (VBA) bei der Verkehrsbehörde erforderlich.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind,

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Bedenken und Anregungen im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

**Bemerkung:**

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Die Flächennutzungsplanebene ist die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Hier ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ...in den Grundzügen darzustellen. Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB können den Flächen zugeordnet werden, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden. (§ 5 Abs. 10 Nr. 2a BauGB). Da auf der Flächennutzungsplanebene noch keine Eingriffsbilanz erfolgt, da genaue Standorte der Anlagen, sowie deren Höhe noch nicht bekannt sind, sondern erst im Rahmen des Bebauungsplans oder der Genehmigung, werden im Rahmen des Flächennutzungsplans im vorliegenden Fall keine Ausgleichsflächen dargestellt.

4	NLStBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme
---	---	---------------------

5	NLStBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme
---	---	---------------------

6	Fernstraßen-Bundesamt, Ref. S1, Leipzig	Stellungnahme vom 16.03.2021
---	---	------------------------------

Das Fernstraßenbundesamt ist seit 01.01.2021 zuständig für anbaurechtliche Vorgänge an den Bundesautobahnen.

Im vorliegenden Fall besteht keine Betroffenheit.

7	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme
---	---------------------	---------------------

8	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 15.03.2021
---	---------------------------------------	------------------------------

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu der o. g. Planung wie folgt Stellung:

Die Samtgemeinde Heeseberg plant mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) eine Anpassung der in ihrem FNP dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie an die mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vorgenommene Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Die mit der 12. FNP-Änderung geplanten Flächendarstellungen sind weitestgehend deckungsgleich mit den im RROP festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung "HE 4 (Erweiterung)" bzw. "HE 9 (Erweiterung)". Die Änderung des Flächennutzungsplans ist somit an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Unabhängig von dieser Beurteilung bestehen möglicherweise geringfügige Abweichungen zwischen den im RROP 2008 bereits vor der 1. Änderung festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung und den bestehenden FNP-Darstellungen.

Um für nachfolgende Verfahren eine eindeutige Beurteilungsgrundlage herzustellen, empfehle ich auch hier eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Darstellungen.

**Bemerkung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Überprüfung der unterschiedlichen Planungsgrundlagen zeigte sich, dass die neu gezeichnete 12. FNP – Änderung deckungsgleich mit den Belangen des RROP ist. Die Veränderungen, die in der alten FNP dargestellt wurden, werden angepasst.

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BEMERKUNG

9	Twieflinger Trinkwasser-Genossenschaft e.G.	keine Stellungnahme
10	Unterhaltungsverband "Großer Graben"	keine Stellungnahme
11	Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse, Peine	keine Stellungnahme
12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 15.03.2021

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Nachbergbau**

Historisches Bergrechtsgebiet

Braunschweigisches Berggesetz:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Braunschweig. Aufgrund des Staatsvorbehaltes auf Bitumina und Salz begründet im Braunschweigischen Berggesetz existieren in diesem Gebiet keine Grundeigentümerrechte wie Salzabbaugerechtigkeiten, Erdölaltverträge und Erdgasverträge.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein historisches Bergbaurecht und keine Grundeigentümerrechte auf den Änderungsflächen besteht.

**Rohstoffe**

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

**Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Es wird begrüßt, dass die besondere Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Böden in den Unterlagen festgestellt wird. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden. Die entsprechenden Regelwerke (DIN19639, DIN19731, DIN18915) werden in den Unterlagen aufgeführt. Eine Übersicht verfügbarer Informationen in Niedersachsen bietet zudem der Geobericht 28: "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG.

Es wird ausdrücklich befürwortet, dass eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) (Kap. 2.9.2) das Vorhaben begleiten soll. Wir empfehlen eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der BBB bei der Erarbeitung der Unterlagen.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

**Bemerkung:**

Die Hinweise werden für die verbindliche Bauleitplanung bzw. BImSch-Genehmigung zur Kenntnis genommen.

Eine ausführlichere Bewertung des Schutzgutes Boden wird nach Kenntnis der genauen Standorte der Windenergieanlagen auf der konkreteren Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, bzw. der Genehmigungsplanung erfolgen, da es sich hierbei um punktuelle, bzw. lineare Eingriffe in Grund und Boden handelt.

**Baugrund**

Im Untergrund der für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesenen Planungsgebiete stehen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) wasserlösliche Karbonat- und Sulfatgesteine in Tiefenlagen an, in denen durch Auslaugungsprozesse lokal Verkärstungserscheinungen möglich sind. Infolge von Lösungsprozessen (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind uns jedoch im Planungsgebiet keine Erdfälle bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand in den ausgewiesenen Planungsgebieten keine Hinweise auf Subrosion gibt, werden die Planungsbereiche formal jeweils der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Download und weiterführende Informationen unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/>).

Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir können daher nur allgemein empfehlen, die Gründungen der Windenergieanlagen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Bemerkung:**

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

13 Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf

keine Stellungnahme

14 EEW Energy from Waste AG, Helmstedt

Stellungnahme vom 16.02.2021

keine Einwände

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

**15 Avacon Netz GmbH, Salzgitter keine Stellungnahme**

**16 Avacon Netz GmbH, Schöningen Stellungnahme vom 16.03.2021**

Wir erhielten von Ihnen das o. g. Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme.

Gegen den von Ihnen beschriebenen Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Einwände.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die im Plangebiet befindlichen oder angrenzenden MS / NS- Kabel unseres Verantwortungsbereiches durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Ver- und Entsorgungsleitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Ver- und Entsorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von Angaben im Leitungsplan entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmens.

Freigelegte Kabel oder Warnbänder sind wieder ordnungsgemäß einzubetten. Eine Lageveränderung derselben ist nicht zulässig. Falls Kabel freigelegt werden, ist dieses der Avacon Netz GmbH anzuzeigen. Es sind geeignete Maßnahmen für den Schutz der Kabel festzulegen.

Der entsprechende Sicherheitsabstand zu Kabeln der Avacon im Sinne der DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen in öffentlichen Flächen" ist einzuhalten.

Einer Überbauung unserer Anlagen stimmen wir nicht zu.

In den betreffenden Abschnitten, in denen sich die Trassen überschneiden, ist zu überprüfen, ob eine andere Trassenführung Ihrerseits gewählt werden kann.

Sollte eine Umverlegung unserer Anlagen notwendig sein, sind die Kosten hierzu, sofern nicht in Rahmenverträgen geregelt, vom Antragsteller zu übernehmen (Verursacherprinzip).

Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Bemerkung:**

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

**17 TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten Stellungnahme vom 19.02.2021**

nicht berührt

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

**18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig Stellungnahme vom 03.03.2021**

Zum Aufstellungsverfahren der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg nehmen wir als Träger öffentlicher Belange und aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Das Ziel des Vorhabens ist es, den Flächennutzungsplan an die 1. Änderung des RROP für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung Windenergienutzung" anzupassen. Die Änderung betrifft Flächen für die Vorrangstandorte im Samtgemeindegebiet, und zwar in den Außenbereichsflächen der Gemeinden Söllingen, Jerxheim und Gevensleben. Die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden sowohl als Sonderbauflächen "Windenergie" (S) wie auch als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Insgesamt werden ca. 90 ha überplant. Hierbei handelt es sich vorrangig um Ackerflächen. Die Erschließung der Sonderbauflächen (S)



**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

ist im Grundsatz nach über die vorhandenen Wirtschaftswege möglich. Einvernehmliche Regelungen mit den Feldmarkinteressentschaften bzw. Wegeeigentümern hinsichtlich Nutzung und Entschädigung sind unbedingt erforderlich.

Auf der vorliegenden Planungsebene werden landwirtschaftliche Aspekte nur am Rande berührt, sodass wir zur Flächennutzungsplanänderung im Grundsatz keine Bedenken erheben. Erst im Zuge der Genehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen bzw. der verbindlichen Bauleitplanungen werden wir uns konkret zur Standortlage, zur Zuwegung und zum Ausgleich äußern.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

**19 Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Nieders. Stellungnahme vom 03.03.2021**

nicht berührt

**20 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg Stellungnahme vom 15.03.2021**

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Der Änderungsbereich 1 (Ortslage Jerxheim) befindet sich südöstlich der **Bahnstrecke 1940 Helmstedt – Holzminden, Bahn-km 18,500 – 20,200**. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Die Strecke 1940 ist in dem vorgenannten Streckenbereich stillgelegt, jedoch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Seitens der DB Netz AG ist ein Verkauf der Strecke vorgesehen.

Im Änderungsbereich 1 (Ortslage Jerxheim) sind Teilflächen der bahneigenen Flurstücke 236/124 (Flur 7 der Gemarkung Jerxheim) und 237/124 (Flur 8 der Gemarkung Jerxheim) mit einbezogen. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Die kommunale Überplanung - *Sonderbauflächen, Zweckbestimmung "Windenergie"* - ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil v. 16.12.1988, Az. 4 C 48.86).

Da eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken bisher nicht erfolgt ist, bitten wir die folgenden Punkte vorsorglich zu beachten:

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

**Bemerkung:**

Dir gewidmete Eisenbahnbetriebsanlage ist nachrichtlich im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die Sonderbaufläche grenzt hieran an. Eine Überplanung findet nicht statt. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

**21 LEA – Ges. für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover Stellungnahme vom 23.02.2021**

nicht berührt

**22 Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Nord, Braunschweig Stellungnahme vom 18.02.2021**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

**Bemerkung:**

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

**23 Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg keine Stellungnahme**

**24 Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn keine Stellungnahme**

**25 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahmen vom 12.03.2021**

Bereiche Gevensleben, Söllingen und Jerxheim

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.02.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH im Planbereich keine Anlagen betreibt und zukünftig auch nicht beabsichtigt zu betreiben.

**26 Purena GmbH, Schöningen Stellungnahme vom 19.02.2021**

Die uns mit Schreiben vom 16.02.2021 übersendeten Unterlagen zu o.g. Vorhaben wurden unsererseits sorgfältig und kritisch geprüft. Danach nehmen wir wie folgt Stellung:

**Bereich Gevensleben - Winnigstedt**

In den betroffenen Änderungsbereichen zwischen Gevensleben und Winnigstedt kreuzt zwischen den Änderungsbereichen 1 und 2 eine unserer Trinkwasser-Transportleitungen, Nennweite DN 300 aus AZ. Diese ist eine der wichtigsten Transportleitungen für die Versorgung der Samtgemeinde Heeseberg und der Stadt Schöningen.

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

Daher sind wir in die weiteren Planungsschritte frühzeitig mit einzubeziehen und entsprechende Leitungsauskünfte zwingend einzuholen.

Im Änderungsbereich 3 befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbereich der Purena GmbH.

**Bemerkung:**

Die Leitung wird in den Darstellungen des Flächennutzungsplans erfasst. Sie verläuft parallel zur L 622. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Purena GmbH ebenso beteiligt. Dort können dann erforderlichenfalls Schutzstreifen berücksichtigt werden.

**Bereich Söllingen**

In den betroffenen Änderungsbereichen befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbereich der Purena GmbH.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Anschreiben der Avacon Netz GmbH.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Seelig unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Purena GmbH im Planbereich keine Anlagen betreibt. Die Avacon wurde separat beteiligt und wird auch separat abgewogen.

**27 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 15.03.2021**

Bezüglich der vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu vertretenden Belange bestehen zu diesem Zeitpunkt gegen das o.a. Vorhaben keine Einwände.

Wir bitten um eine erneute Beteiligung, wenn ein konkreter Bauleitplan mit den zu errichtenden Windkraftanlagen aufgestellt wird.

**28 Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel Stellungnahme vom 22.03.2021**

keine Anmerkungen

**29 BAUID Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 16.02.2021**

Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme berührt aktuell keine Belange der Bundeswehr.

Erst im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nach Rücksprache der militärischen Fachdienststellen kann ich eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Bitte beachten Sie, dass dafür die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen müssen.

**Bemerkung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr betroffen sind.

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

**30 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 23.02.2021**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

**Anlagen:** 3 Kartenunterlagen(n)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage):

**Empfehlung: Luftbildauswertung**

**Fläche A**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.  
*Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.  
*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  
*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.  
*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

**Empfehlung: Kein Handlungsbedarf**

**Fläche B**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.  
*Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.  
*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  
*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.  
*Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

**Hinweise:**

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen,

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

**Bemerkung:**

Zu den Verdachtsflächen erfolgt ein Hinweis in der Begründung. Auch die Flächen, bei denen sich der Verdacht nicht erhärtet hat, werden für die Nachvollziehbarkeit benannt. Die Gemeinden werden für die Flächen, für die ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht eine Luftbildauswertung beantragen, bzw. nach Vorliegen der konkreten Standorte erforderlichenfalls eine Sondierung veranlassen.

<b>31</b>	<b>Bundespolizeidirektion Hannover</b>	<b>Stellungnahme vom 16.02.2021</b>
	nicht berührt	
<b>32</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Braunschweig</b>	<b>Stellungnahme vom 01.03.2021</b>
	keine Bedenken	
<b>33</b>	<b>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade</b>	<b>Stellungnahme vom 08.03.2021</b>
	keine Bedenken	
<b>34</b>	<b>Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien Hildesheim</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>35</b>	<b>Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>36</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Magdeburg</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>37</b>	<b>Staatliches Baumanagement Braunschweig</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>38</b>	<b>Finanzamt Helmstedt</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>39</b>	<b>Agentur für Arbeit Helmstedt</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>40</b>	<b>LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt</b>	<b>Stellungnahme vom 02.03.2021</b>
	Zu dem o. a. Flächennutzungsplan stehen keine katasteramtlichen Belange der Planung entgegen.	
<b>41</b>	<b>Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt, Sachbereich Verkehr</b>	<b>Stellungnahme vom 18.02.2021</b>
	Gegen die o.a. Änderung des Flächennutzungsplans Heeseberg bestehen aus polizeilicher Sicht auch nach Rückmeldung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle <u>keine Bedenken</u> .	
<b>42</b>	<b>Polizeistation Jerxheim</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>43</b>	<b>Polizeikommissariat Schöningen</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>44</b>	<b>Regionalbus Braunschweig GmbH, Zentrale, Braunschweig</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>45</b>	<b>KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH, Braunschweig</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>46</b>	<b>Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Heeseberg</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>47</b>	<b>Örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Heeseberg</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
<b>48</b>	<b>Landkreis Wolfenbüttel, Planungsamt</b>	<b>Stellungnahme vom 10.03.2021</b>
	keine Anregungen	

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

---

**Interessenverbände**

---

IV1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., Braunschweig	keine Stellungnahme
IV2	Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND), Hannover	keine Stellungnahme
IV3	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Hannover	keine Stellungnahme
IV4	Feldmarkinteressenschaft Beierstedt	keine Stellungnahme
IV5	Feldmarkinteressenschaft Gevensleben	keine Stellungnahme
IV6	Feldmarkinteressenschaft Jerxheim	keine Stellungnahme
IV7	Feldmarkinteressenschaft Söllingen	keine Stellungnahme

**Mitgliedsgemeinde**

---

M1	Gemeinde Beierstedt	keine Stellungnahme
M2	Gemeinde Gevensleben	keine Stellungnahme
M3	Gemeinde Jerxheim	keine Stellungnahme
M4	Gemeinde Söllingen	keine Stellungnahme

**Nachbargemeinden**

---

N1	Samtgemeinde Nord-Elm	keine Stellungnahme
N2	Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
N3	Stadt Schöningen	keine Stellungnahme
N4	Verbandsgemeinde Obere Aller; Gem. Hötensleben	Stellungnahme vom 08.03.2021
	keine Bedenken oder Anregungen	
N5	Gemeinde Huy	keine Stellungnahme
N6	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

<b>BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>			<b>1</b>
1	Landkreis Helmstedt	Stellungnahme vom 16.03.2021	1
2	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	3
3	NLStBV, regionaler GB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 09.03.2021	3
4	NLStBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanage.	keine Stellungnahme	5
5	NLStBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme	5
6	Fernstraßen-Bundesamt, Ref. S1, Leipzig	Stellungnahme vom 16.03.2021	5
7	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme	5
8	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 15.03.2021	5
9	Twieflinger Trinkwasser-Genossenschaft e.G.	keine Stellungnahme	6
10	Unterhaltungsverband "Großer Graben"	keine Stellungnahme	6
11	Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse, Peine	keine Stellungnahme	6
12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 15.03.2021	6
13	Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf	keine Stellungnahme	7
14	EEW Energy from Waste AG, Helmstedt	Stellungnahme vom 16.02.2021	7
15	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	8
16	Avacon Netz GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 16.03.2021	8
17	TenneT TSO GmbH, Lehrte-Ahlten	Stellungnahme vom 19.02.2021	8
18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig	Stellungnahme vom 03.03.2021	8
19	Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer Nieders.	Stellungnahme vom 03.03.2021	9
20	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg	Stellungnahme vom 15.03.2021	9
21	LEA – Ges. für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	Stellungnahme vom 23.02.2021	10
22	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Nord, Braunschweig	Stellungnahme vom 18.02.2021	10
23	Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	10
24	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme	10
25	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahmen vom 12.03.2021	10
26	Purena GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 19.02.2021	10
27	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 15.03.2021	11
28	Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 22.03.2021	11
29	BAUID Bundeswehr, Bonn	Stellungnahme vom 16.02.2021	11
30	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 23.02.2021	12
31	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 16.02.2021	13
32	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 01.03.2021	13
33	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 08.03.2021	13
34	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien Hildesheim	keine Stellungnahme	13
35	Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenb.	keine Stellungnahme	13
36	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	13
37	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	13
38	Finanzamt Helmstedt	keine Stellungnahme	13
39	Agentur für Arbeit Helmstedt	keine Stellungnahme	13
40	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt	Stellungnahme vom 02.03.2021	13
41	Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt, Sachbereich Verkehr	Stellungnahme vom 18.02.2021	13
42	Polizeistation Jerxheim	keine Stellungnahme	13
43	Polizeikommissariat Schöningen	keine Stellungnahme	13
44	Regionalbus Braunschweig GmbH, Zentrale, Braunschweig	keine Stellungnahme	13
45	KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH, Braunschweig	keine Stellungnahme	13
46	Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	13
47	Örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	13
48	Landkreis Wolfenbüttel, Planungsamt	Stellungnahme vom 10.03.2021	13
<b>Interessenverbände</b>			<b>14</b>
IV1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., Braunsch.	keine Stellungnahme	14
IV2	Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND), Han.	keine Stellungnahme	14
IV3	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Hannover	keine Stellungnahme	14
IV4	Feldmarkinteressenschaft Beierstedt	keine Stellungnahme	14
IV5	Feldmarkinteressenschaft Gevensleben	keine Stellungnahme	14
IV6	Feldmarkinteressenschaft Jerxheim	keine Stellungnahme	14
IV7	Feldmarkinteressenschaft Söllingen	keine Stellungnahme	14

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 12. ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND  
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

---

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

---

<b>Mitgliedsgemeinde</b>			<b>14</b>
M1	Gemeinde Beierstedt	keine Stellungnahme	14
M2	Gemeinde Gevensleben	keine Stellungnahme	14
M3	Gemeinde Jerxheim	keine Stellungnahme	14
M4	Gemeinde Söllingen	keine Stellungnahme	14
<b>Nachbargemeinden</b>			<b>14</b>
N1	Samtgemeinde Nord-Elm	keine Stellungnahme	14
N2	Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	14
N3	Stadt Schöningen	keine Stellungnahme	14
N4	Verbandsgemeinde Obere Aller; Gem. Hötensleben	Stellungnahme vom 08.03.2021	14
N5	Gemeinde Huy	keine Stellungnahme	14
N6	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme	14